§ 294 StGB

Strafantrag

In den Fällen des § 292 Abs. 1 StGB und des § 293 StGB wird die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.